

# ZH\_OBERGERICHT LE190055 vom 5. Februar 2020

ZH Obergericht, 2020-02-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LE190055](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE190055)

FR: ZH\_OBERGERICHT LE190055 du 5 février 2020

IT: ZH\_OBERGERICHT LE190055 del 5 febbraio 2020

## Erwägungen

### E. 2

Neue Tatsachen und Beweismittel (Noven) können im Berufungsverfahren grundsätzlich nur unter den Voraussetzungen von Art. 317 Abs. 1 ZPO berück-

- 8 - sichtigt werden, das heisst, wenn sie ohne Verzug vorgebracht werden (lit. a) und trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten (lit. b). Im Bereich des vorliegend anwendbaren strengen Untersuchungsgrundsatzes gemäss Art. 296 ZPO (betreffend sämtliche Kinderbelange) können die Parteien im Berufungsverfahren jedoch auch dann Noven vorbringen, wenn die Voraussetzungen von Art. 317 Abs. 1 ZPO nicht erfüllt sind (BGE 144 III 349 E. 4.2.1). Demnach sind insbesondere der von der Beklagten im Berufungsverfahren neu eingereichte Rahmenvertrag für Hypotheken vom 24. September 2015 (Urk. 56/4) sowie der Vertrag über die Verpfändung von Vorsorgeguthaben und Ansprüchen aus Versicherungen zwischen der Beklagten und der D.\_\_\_\_\_ [Bank] vom 30. August 2013 (Urk. 67/2) zu berücksichtigen.

### E. 2.1

Die zweitinstanzliche Entscheidegebühr ist in Anwendung von § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1 und 2 lit. b i.V.m. § 12 Abs. 1 und 2 der Gebührenverordnung des Obergerichts (GebV OG) auf Fr. 3'000.– festzusetzen. Sie ist ausgangsgemäss dem Kläger aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO).

### E. 2.2

Als im Berufungsverfahren obsiegende Partei hat die Beklagte grundsätzlich Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Aufwendungen von Rechtsanwalt X2.\_\_\_\_\_ im Zusammenhang mit der Berufungsschrift (Urk. 52) sowie der Stellungnahme vom 23. Dezember 2019 (Urk. 65) sind angesichts seiner fehlenden kantonalen Auftretensberechtigung nicht zu berücksichtigen (vgl. Urk. 73). Rechtsanwältin MLaw X1.\_\_\_\_\_, welche die Beklagte neu vertritt (Urk. 75), hatte einzig die Genehmigung bzw. die Verweigerung der Genehmigung dieser Rechtsschriften zu prüfen, weshalb die Gebühr i.S.v. § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1 und 3 i.V.m. § 13 Abs. 1 und 2 AnwGebV nicht erstanden ist (vgl. § 11 Abs. 1 und 2 AnwGebV). Angesichts des Umstandes, dass Rechtsanwältin MLaw X1.\_\_\_\_\_ die Beklagte bereits vor Vorinstanz vertrat und daher mit dem Prozessstoff vertraut war, rechtfertigt sich für die damit in Zusammenhang stehenden Aufwendungen die Festsetzung einer pauschalen Entschädigung von Fr. 600.– (vgl. § 12 Abs. 2 AnwGebV).

- 18 - Es wird beschlossen: 1. Es wird vorgemerkt, dass die Dispositiv-Ziffern 1-2 des Urteils des Einzelgerichts im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Pfäffikon vom 10. September 2019 in Rechtskraft erwachsen sind. 2. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Erkenntnis. Es wird erkannt: 1. Das Begehren des Klägers um Abänderung der Dispositiv-Ziffern 5, 1. Absatz, und 6 des Urteils des Einzelgerichts im summarischen

Verfahren am Bezirksgericht Winterthur vom 9. Januar 2019 wird abgewiesen. 2. Die Gerichtskosten für das erstinstanzliche Verfahren werden auf Fr. 2'400.– festgesetzt. 3. Die Gerichtskosten für das erstinstanzliche Verfahren werden dem Kläger im Umfang von 4/5 und der Beklagten im Umfang von 1/5 auferlegt.

### **E. 3**

Der Kläger begründete sein Abänderungsbegehren vor Vorinstanz mit der Reduktion der Wohnkosten der Beklagten und der Tochter C.\_\_\_\_\_ infolge deren Umzugs in die vormals eheliche Liegenschaft in E.\_\_\_\_\_ (Urk. 1 S. 2 f.; Urk. 22 S. 1 f.).

### **E. 4**

Der Kläger wird verpflichtet, der Beklagten für das erstinstanzliche Verfahren eine reduzierte Parteientschädigung von Fr. 2'400.– zu bezahlen.

### **E. 5**

Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 3'000.– festgesetzt.

### **E. 6**

Die Gerichtskosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden dem Kläger auferlegt und mit dem von der Beklagten geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. Der Kläger wird verpflichtet, der Beklagten den geleisteten Vorschuss von Fr. 3'000.– zu ersetzen.

### **E. 7**

Der Kläger wird verpflichtet, der Beklagten für das zweitinstanzliche Verfahren eine Parteientschädigung von Fr. 600.– zu bezahlen.

### **E. 8**

Schriftliche Mitteilung an – den Kläger, unter Beilage des Doppels von Urk. 75, – die Beklagte, – die Vorinstanz,

- 19 - je gegen Empfangsschein. Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

### **E. 9**

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen.

Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff.

(Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid und ein Entscheid über vorsorgliche Massnahmen im Sinne von Art. 90 und 98 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert übersteigt Fr. 30'000.–. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 5. Februar 2020  
Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. N.A.

Gerber versandt am: sf